

AGB für Jugendfreizeiten

1. Reisebedingungen

Wir bitten Sie, nachstehende Reisebedingungen, welche die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und der Evangelischen Kirchengemeinde Neunkirchen (im Folgenden kurz EKN oder Veranstalter genannt) regeln, genau durchzulesen. Mit Ihrer Unterschrift/Anmeldung werden diese Bedingungen voll anerkannt. Um den Text verständlich zu halten, haben wir uns bei Personenbezeichnungen wie z.B. der Teilnehmer/die Teilnehmerin auf die männliche Form beschränkt.

2. Abschluss des Reisevertrages

Mit der Anmeldung bietet der Kunde dem Veranstalter EKN den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Die Anmeldung kann schriftlich oder per Telefax direkt bei EKN erfolgen. Der Reisevertrag kommt zustande, indem EKN die Buchung des Kunden durch schriftliche Bestätigung / Rechnung innerhalb von 2 Wochen annimmt.

3. Zahlungen

Wir bitten um eine Anzahlung in der auf der Anmeldung angegebenen Höhe innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Rechnung. Den Restbetrag zahlen Sie bitte bis spätestens 30 Tage vor Abreise, eingehend bei EKN, damit der rechtzeitige Versand der Reiseunterlagen gewährleistet werden kann. Bei Buchungen ab 30 Tage vor Reiseantritt sollte aus gleichem Grund umgehend nach Rechnungserhalt, spätestens aber binnen 5 Werktagen ab dem Tag der Reisebuchung, der gesamte Reisepreis gezahlt werden. Entsprechende Zahlungsfristen werden in der Rechnung aufgeführt.

4. Leistungen

Der Umfang unserer vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweils gültigen Prospektes und aus den darauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung / Rechnung.

5. Leistungsänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von EKN nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind gestattet. Dazu können zum Beispiel die Ausflugsziele der vor Ort durchgeführten Tagesfahrten zählen. Nicht betroffen von dieser Regelung sind die Rahmenbedingungen von Transport, Unterkunft, Verpflegung und Betreuung.

6. Rücktritt

a) Teilnehmer können jederzeit vor Freizeitbeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist schriftlich zu erklären.

b) Treten Teilnehmer vom Vertrag zurück oder treten sie die Reise nicht an, so können wir als Entschädigung den Reisepreis unter Abzug des Wertes unserer ersparten Aufwendungen und anderweitiger Verwendung der Reiseleistungen verlangen. Wir empfehlen, eine Reiserücktrittskostenversicherung abzuschließen.



c) Stornogeühren bei Rücktritt des Teilnehmers:

50 bis 35 Tage vor Reisebeginn: 50 % der Gesamtsumme

34 bis 21 Tage vor Reisebeginn: 80 % der Gesamtsumme

bei weniger als 21 Tagen vor Reisebeginn: die im Einzelfall verursachten Kosten, maximal 100 % der Gesamtsumme.

Die Stornogeühren werden NICHT fällig, wenn es EKN gelingt, einen Ersatzteilnehmer zu finden oder wenn Sie einen geeigneten Ersatzteilnehmer vermitteln. In diesem Fall ist lediglich eine Verwaltungsgebühr von 30 € zu entrichten.

7. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Reisende einzelne oder ganze Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder während der Reise aus sonstigen Gründen nicht in Anspruch, so erfolgt keine Erstattung des Gegenwertes.

8. Rücktritt durch den Veranstalter

EKN kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag, bzw. einzelne Reiseleistungen kündigen:

a) ohne Einhaltung einer Frist, wenn der Freizeitleitnehmer die Durchführung der Reise ungeachtet einer Mahnung der Freizeitleitung nachhaltig stört, oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages, bzw. der Ausschluss von einzelnen Reiseleistungen gerechtfertigt ist, bzw. die Vertragsfortführung für EKN unzumutbar ist. EKN behält den Anspruch auf den Reisepreis, abzüglich evtl. ersparter Aufwendungen.

b) ohne Einhaltung einer Frist bei Zahlungsverzug eines Teilnehmers, wenn dieser trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf das Rücktrittsrecht seinen Verpflichtungen nicht unverzüglich nachkommt.

c) bis 10 Wochen vor Reisebeginn bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl. In diesem Fall ist EKN verpflichtet, Sie unverzüglich über das Eintreten der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise zu informieren. Der eingezahlte Reisepreis wird ohne Abzüge unverzüglich erstattet. Weitere Ansprüche können nicht geltend gemacht werden.

d) wenn die Gründe der Absage weder von EKN noch von anderen Leistungsträgern zu vertreten sind, oder wenn der Reise Hindernisse entgegenstehen, die von EKN nicht, oder nur unter unverhältnismäßig hohen Kosten beseitigt werden können. In diesen Fällen werden alle geleisteten Zahlungen ohne Abzug unverzüglich erstattet.

e) wenn die Reise wegen außergewöhnlicher, bei Vertragsabschluß nicht vorhersehbarer Umstände (z.B. Unruhen, Naturkatastrophen etc.) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird, können beide Seiten den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Für bereits erbrachte Leistungen oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen kann EKN den anteiligen Reisepreis verlangen.



9. Haftung

Der Reiseveranstalter (EKN) haftet für:

- a) die gewissenhafte Reisevorbereitung
- b) die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger (Leistungsträger sind z.B. die Busunternehmen und Reiseunternehmen, über die wir die Unterkünfte buchen)
- c) die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen
- d) das ordnungsgemäße Erbringen der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen entsprechend der Orts- und Landesüblichkeit des jeweiligen Reisezieles.

Die Haftung der EKN für Schäden eines Freizeiteilnehmers, die nicht Körperschäden sind, ist – unabhängig vom Rechtsgrund – der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein Schaden des Freizeiteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird.

Die Haftung der EKN für Leistungen von Dritten („Leistungsträger“, vgl. 9 b.) ist beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften deren Haftung ebenfalls beschränkt ist.

Die EKN haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die wir als Fremdleistungen lediglich vermitteln. Die Haftung von EKN beschränkt sich in diesen Fällen auf die sorgfältige Auswahl des Drittunternehmens, nicht aber auf die Leistungserbringung. Jegliche Kosten/Beeinträchtigungen, die ohne Verschulden von EKN entstehen, werden von EKN nicht erstattet.

10. Gepäckbeförderung

Gepäck wird in normalem Umfang befördert, d.h. maximal eine Tasche/ein Koffer mit max. 20 kg und ein Handgepäckstück pro Person. EKN haftet nicht für das Gepäck der Teilnehmer. Das Gepäck ist vom Reisetilnehmer vor dem Beladen des Busses zu beaufsichtigen.

11. Ausschluss und Verjährung von Ansprüchen

Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Leistung müssen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Reise schriftlich bei EKN geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur dann geltend gemacht werden, wenn das Fristversäumnis nicht Ihrem eigenen Verschulden zuzurechnen war. Ihre Ansprüche als Kunde aus dem Reisevertrag wegen mangelhafter Leistungserbringung verjähren 6 Monaten nach Mitteilung des Mangels. Im Übrigen verjähren sämtliche Ansprüche des Kunden aus dem Reisevertrag ein Jahr nach Beendigung der Reise.

12. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Diese Reisebedingungen sind Bestandteil des Reisevertrages. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Reisevertrages, bzw. der Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Reisevertrages, bzw. der gesamten Reisebedingungen zur Folge.



13. Weitere Vereinbarungen

1. Jeder Teilnehmer erklärt mit seiner Anmeldung die Bereitschaft, sich in die Gemeinschaft der Freizeittelnehmer einzuordnen und am vorgesehenen Programm teilzunehmen.
2. Für jede Freizeit ist ein Leiter verantwortlich. Mit der Anmeldung wird erklärt, den Weisungen des Leiters nachzukommen. Bei Verstößen gegen die Freizeitordnung ist der Leiter berechtigt, den Teilnehmer auf eigene Kosten nach Hause zu schicken. Ist aus Aufsichtsgründen eine Reisebegleitung notwendig, so gehen auch deren Reisekosten zu Lasten des Teilnehmers.
3. Im Rahmen eines Vortreffens, zu dem gesondert eingeladen wird, werden die Regeln der Freizeitordnung mit den Teilnehmern besprochen.
4. Alle Teilnehmer unserer Freizeiten sind unfall- und haftpflichtversichert. Wir übernehmen keine Haftung für Krankheit, selbstverschuldete Unglücksfälle und Verlust von Gegenständen. Wenn Kinder/Jugendliche alleine verreisen, gilt die gesetzliche Aufsichts- und Haftungspflicht. Die Teilnehmer dürfen am Reiseort nach Abmeldung in Gruppen von mindestens 3 Jugendlichen eigenständig unterwegs sein, wenn das Freizeitprogramm und die Umstände vor Ort dies erlauben und dem keine pädagogischen Gründe entgegenstehen.
5. In den jeweiligen Teilnehmerpreis sind öffentliche Zuschüsse einkalkuliert. Der Freizeittelnehmer bestätigt seine Teilnahme durch Unterschrift auf den behördlichen Formularen.
6. Auf der Hinreise müssen sich die Teilnehmenden selbst verpflegen.

14. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist - soweit zulässig - für beide Teile Neunkirchen/Saar. Es gilt deutsches Recht als vereinbart.

15. Veranstalter aller Reisen ist: Evangelische Kirchengemeinde Neunkirchen, Heizengasse 6, 66538 Neunkirchen, Deutschland.